



Antrag

der Fraktion der CDU

Wohnungseinbruchdiebstahl ist eine schwere Straftat

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den vom Freistaat Bayern in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchdiebstahl (BR-Drs. 30/15) in den Beratungen des Bundesrats zu unterstützen und diesem Gesetzentwurf in einer Abstimmung im Bundesrat zuzustimmen.

Begründung

Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern sieht vor, dass Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls – auch bandenmäßig begangen – zukünftig nicht mehr als minder schwere Fälle behandelt werden können. Der Anwendungsbereich der unbenannten Strafraumenänderungen der §§ 244 Abs. 3 und 244a Abs. 2 des Strafgesetzbuches wird insoweit begrenzt.

Diese Regelung wird der Tatsache gerecht, dass insbesondere dem Wohnungseinbruchdiebstahl, der mit einem Eindringen in die Intimsphäre der Menschen verbunden ist, ein hoher Unrechtsgehalt inne wohnt. Zudem rufen solche Taten in vielen Fällen gravierende und nach wie vor häufig unterschätzte Folgen bei den Betroffenen hervor.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in den Katalog der schweren Straftaten gemäß § 100 a Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgenommen wird und damit Anlass einer Telekommunikationsüberwachung sein kann. Angesichts der noch immer geringen Aufklärungsquoten und der Tatsache, dass Täter im Zusammenhang mit ihren Taten nicht selten Telekommunikationsmittel nutzen, um mit anderen Tatbeteiligten oder Nutznießern der Tat in Verbindung zu treten, ist die dringend geboten, um die effektive Strafverfolgung optimieren zu können.

Daniel Günther
und Fraktion